

GEMEINDE
TUGGEN

VERORDNUNG ÜBER
NATUR-, LANDSCHAFTS-,
ORTSBILD- UND DENKMALSCHUTZ

INHALT

	Seite
I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	
Art. 1 ZWECK	1
Art. 2 GELTUNGSBEREICH	1
Art. 3 VORBEHALTE	2
II. ZONENVORSCHRIFTEN	
Art. 4 ORTSBILDSCHUTZPERIMETER	2
Art. 5 SCHÜTZENSWERTE BAUTEN	2
Art. 6 SCHUTZVEREINBARUNGEN	3
Art. 7 NATURSCHUTZZONE UND UMGEBUNGSSCHUTZZONE	3
Art. 8 SCHUTZOBJEKTE	4
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 9 AUFSICHT	5
Art. 10 AUSNAHME	5
Art. 11 MATERIELLE ENTEIGNUNG, ABGELTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNGSBEITRÄGE	5
Art. 12 WIDERHANDLUNGEN	5
Art. 13 RECHTSSCHUTZ	6
Art. 14 INKRAFTTRETEN	6

ANHANG I DETAILPLÄNE 1:2000 (NATURSCHUTZGEBIETE)

ANHANG II INVENTARE

Die Gemeinde Tuggen erlässt

gestützt auf § 20 des Planungs- und Baugesetzes vom 14.5.87, § 3 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 29.11.27, § 6 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24.9.92 und Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22.6.79 nachfolgende Verordnung.

I. ZWECK UNG GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ZWECK

¹In Erfüllung der eidgenössischen und kantonalen Natur- und Heimatschutzbestimmungen bezweckt die Gemeinde Tuggen mit den nachstehenden baurechtlichen Normen die Fortentwicklung und Ablesbarkeit der gewachsenen landschaftlichen und baulichen Strukturen auf ihrem Gemeindegebiet zu sichern. Besondere Werke der Baukunst und wichtige Zeugen der historischen Entwicklung können ganz oder teilweise unter Schutz gestellt werden, soweit es die aktuellen öffentlichen Interessen erfordern.

²Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Pflege eines Gebietes als Lebensraum einer möglichst reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt; ausserdem soll das Landschaftsbild in seiner Eigenart erhalten bleiben.

³Die Umgebungsschutzzone dient sowohl der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen von Nährstoffen aus dem angrenzenden Kulturland als auch dem Schutz der Landschaft.

Art. 2 GELTUNGSBEREICH

¹Der Schutzzonenplan 1:5000 sowie die Detailpläne 1:2000 und das Inventar im Anhang sind Bestandteile dieser Verordnung.

²Die schützenswerten Gebiete und Objekte der Landschaft werden

- der Naturschutz- oder Umgebungsschutzzone zugewiesen
- oder als Schutzobjekte bezeichnet: (Hecken und Feldgehölze, Bachroos und kleine Waldstücke, Einzelbäume, Findlinge, Bachlauf mit Wasserfall, Alte Steinbrüche, Alte Linth, schützenswerte Bauten).

³Die schützenswerten Objekte und Bereiche im Baugebiet werden nach Art. 4 und 5 sowie 6 erhalten.

Art. 3 VORBEHALTE

- ¹Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.
- ²Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

II. ZONENVORSCHRIFTEN**Art. 4 ORTSBILDSCHUTZPERIMETER**

- ¹Strengere Anforderungen an die Einordnung werden an die Bauten in der Kernzone (vgl. BauR) gestellt. Die Kernzone umfasst das Dorfzentrum und die gewachsene Dorfstruktur.
- ²Einem Teil der Kernzone, der W2 und der Landwirtschaftszone ist der Ortsbildschutzperimeter überlagert. Dort soll grundsätzlich die bauliche Struktur hinsichtlich Stellung der Bauten, Bauvolumen und -höhen und der dazugehörigen Freiräume erhalten werden. Abweichungen können aufgrund von entsprechenden Studien und Modellen mit begründetem Bericht bewilligt werden.
- ³Zum Schutze der Grinau wird ein Ortsbildschutzperimeter festgelegt.

Art. 5 SCHÜTZENSWERTE BAUTEN

- ¹Die Inventare schutzwürdiger Objekte sind nach denkmalpflegerischen Grundsätzen anzulegen. Dabei ist vor allem die geschichtlich gewachsene Baukultur mit ihren besonderen Elementen zu berücksichtigen.
- ²Für die inventarisierten Objekte gilt ein provisorischer Schutz. Erst bei Vorliegen eines aktuellen Projektes sind Abklärungen zu treffen oder es ist über den definitiven Schutz oder Nichtschutz zu befinden.
- ³Gestützt auf Expertengutachten können inventarisierte oder geschützte Objekte aus dem Inventar entlassen oder kann eine definitive Unterschutzstellung aufgehoben werden. Inventare und Unterschutzstellungen sind periodisch zu überprüfen.
- ⁴Für Objekte, die im Grundbesitz der politischen, der röm.-kath. Kirchgemeinde oder einer privaten Stiftung mit öffentlicher Zweckbestimmung sind, gilt die Selbstbindung des Gemeinwesens.

Art. 6 SCHUTZVEREINBARUNGEN

¹Unterschutzstellungen haben in erster Linie durch Schutzvereinbarungen zu erfolgen. Scheitern solche Verhandlungen, so kann der Gemeinderat für wichtige Objekte unmittelbar eine Schutzverfügung erlassen. Solche Verfügungen sind anfechtbar, ohne dass sie jedoch eine aufschiebende Wirkung erhalten.

²Vereinbarungen zwischen Eigentümern schutzwürdiger Objekte und dem Gemeinderat werden, soweit es den Schutzzinhalt betrifft, durch Schutzverfügung bestätigt, in einer Schutzliste summarisch festgehalten und, soweit erforderlich, publiziert.

Art. 7 NATURSCHUTZZONE UND UMGEBUNGSSCHUTZZONE

¹In der Naturschutzzone und der Umgebungsschutzzone sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen nicht gestattet, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder anderer natürlicher Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

²Es gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) generell

- Verbot von Meliorationen und Nutzungsänderungen
- Verbot von Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- Weideverbot
- Verbot des Fangens, Störens oder Tötens von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- Verbot des Ausgrabens und Pflückens von Pflanzen und Pilzen

b) in der Naturschutzzone

- Verbot des Ausbringens von Dünger und Giftstoffen
- höchstens einmalige Mahd im Zeitraum von Mitte September bis Ende März

c) in der Umgebungsschutzzone

- Verbot des Ausbringens von Flüssigdünger und von Giftstoffen
- jährlich höchstens zweimalige Mahd

³Das Betreten und Befahren ist zur Nutzung und Pflege gestattet. Im übrigen ist der Zugang nur auf den markierten Wegen erlaubt. Weitergehende privatrechtliche Beschränkungen bleiben vorbehalten.

⁴Für einzelne Gebiete können besondere Schutzverfügungen erlassen werden.

Art. 8 SCHUTZOBJEKTE

- ¹Hecken und Feldgehölze sind traditionsgemäss zu pflegen. Wer eine Hecke versetzen möchte, hat beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Eine allfällige Bewilligung ist mit einer Auflage für eine Neupflanzung verbunden. Die neue Hecke muss die gleiche Ausdehnung wie die zu ersetzende aufweisen und darf nur aus einheimischen Gehölzarten bestehen.
- ²Trockenmauern sind in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung zu schützen. Sanierungen sind nur dann zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln (z.B. Beton, Mörtel usw.) erfolgt.
- ³Die Bachroos und die kleinen Waldstücke im offenen Land müssen schonend gepflegt werden. Ein stufiger Aufbau ist anzustreben.

Die Wiesenstreifen, die mit einer Breite von 2 Metern ebenfalls zum Bachroos zählen, dürfen nicht gedüngt und jährlich nur 1 bis 2 Mal gemäht werden.

Das Ablagern und Deponieren jeglicher Materialien ist untersagt. Einzig Astmaterial, das bei der Waldrandpflege anfällt, darf im Schutzgebiet an geeigneter Stelle aufgeschichtet werden.
- ⁴Einzelbäume dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden, wenn der Gesundheitszustand des Baumes seine Erhaltung nicht mehr rechtfertigt oder andere zwingende Gründe vorliegen. Die Bewilligung ist mit einer einheimischen Ersatzpflanzung zu verbinden.
- ⁵Geologische Objekte dürfen nicht verändert werden. Findlinge sind an ihren heutigen Standorten zu belassen.
- ⁶Der Bachlauf mit Wasserfall muss in seinem heutigen Zustand belassen werden.
- ⁷Die alten Steinbrüche sind mit Felswand und Vorplatz als kulturhistorische Objekte zu erhalten und dürfen nicht zweckentfremdet werden. Zur Erhaltung und Aufwertung der Steinbrüche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss das umgebende Waldareal forstlich gepflegt werden.
- ⁸Die naturnahen Ufer der alten Linth müssen schonend gepflegt werden und dürfen nicht hart verbaut werden.
- ⁹Die Unterschutzstellung der Objekte Nr. 156, Nr. 157, Nr. 185 und Nr. 186 wird neu überprüft, wenn die Grundstücke KTN 323, 573 und 312 in ein Planungsverfahren zur Ausscheidung von Materialgewinnungs- und -ablagerungsgebiet bzw. einer entsprechenden Zone im Sinne von § 71 PBG einbezogen werden.
- ¹⁰Der Unterhalt, den die Linthebene-Melioration an ihren Anlagen zu leisten hat, bleibt trotz Unterschutzstellung gewährleistet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 AUFSICHT

Die Aufsicht oder Oberaufsicht über die Einhaltung der Schutzvorschriften obliegt dem Gemeinderat. Mit der direkten Aufsicht kann er Dritte beauftragen. Die Kosten für die Aufsicht, die Pflege und die Einzäunung übernimmt die Gemeinde.

Art. 10 AUSNAHME

Der Gemeinderat kann nach Anhören von Fachorganisationen und nach Einholung einer Stellungnahme des kantonalen Amtes für Raumplanung Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Art. 11 MATERIELLE ENTEIGNUNG, ABGELTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNGSBEITRÄGE

¹Kommt eine Massnahme aufgrund dieser Verordnung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich, hat der betroffene Grundeigentümer Anspruch auf Entschädigung. Auf das Verfahren findet das kantonale Expropriationsgesetz Anwendung.

²Die Gemeinde richtet an die Bewirtschafter Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen gemäss den §§ 10 - 19 der kantonalen Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich (vom 24. September 1992) sowie gemäss der kantonalen Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte (vom 9. Dezember 1992) aus.

Art. 12 WIDERHANDLUNGEN

¹Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den vorschriftswidrigen Zustand zu beseitigen. Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gestützt darauf erlassene Anordnungen werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess mit Busse bestraft.

²Die Bewilligungsbehörde kann dem Pflichtigen eine angemessene Frist ansetzen und nach deren unbenützttem Ablauf die nötigen Arbeiten zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes durch einen Dritten und auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.

Art. 13 RECHTSSCHUTZ

Verwaltungsverfügungen, die in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 14 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Urnenabstimmung Tuggen mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Angenommen an der Urnenabstimmung

am

22. Oktober 1995

Tuggen, den ~~...~~ 8. Jan. 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

J. Leysch
.....
[Signature]
.....

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. ~~...~~ 1997 genehmigt

- 3. Dez. 1996

Genehmigt mit RRB Nr. 1997 vom

am

3. 12. 96



Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

[Signature]

Der Staatschreiber:

[Signature]

ANHANG I

DETAILPLÄNE 1 : 2000 (NATURSCHUTZGEBIETE)

103 BEIM SCHEIBENSTAND

104 HEULI

105 KLETTENGRABEN

106 DANIELI NORDTEIL

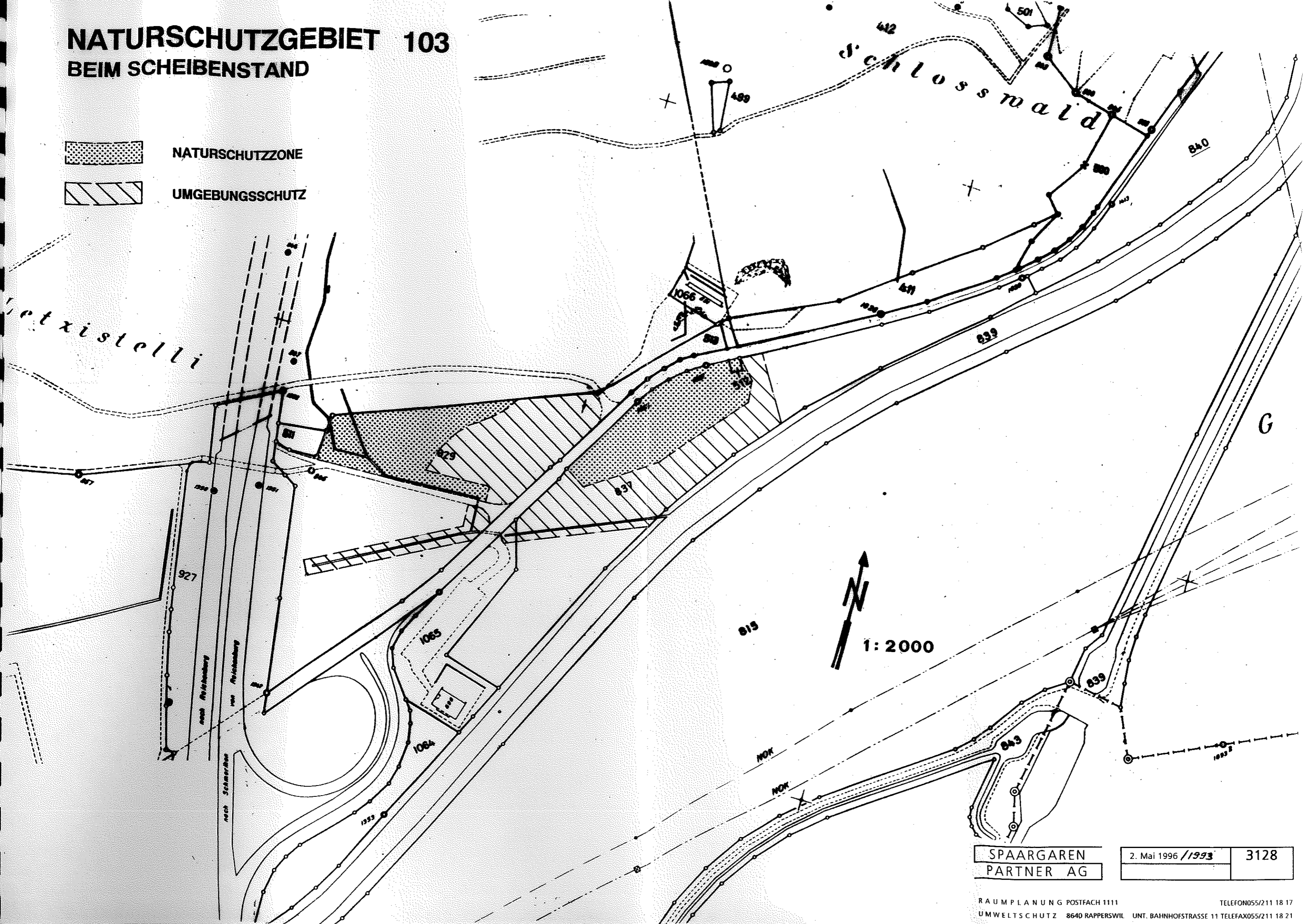
106 DANIELI SÜDTEIL

107 OBERE RELWIES

108 OBERLUFT

NATURSCHUTZGEBIET 103 BEIM SCHEIBENSTAND

-  NATURSCHUTZZONE
-  UMGEBUNGSSCHUTZ



SPAARGAREN
PARTNER AG

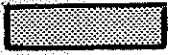
2. Mai 1996 / 1993	3128
--------------------	------

NATURSCHUTZGEBIET

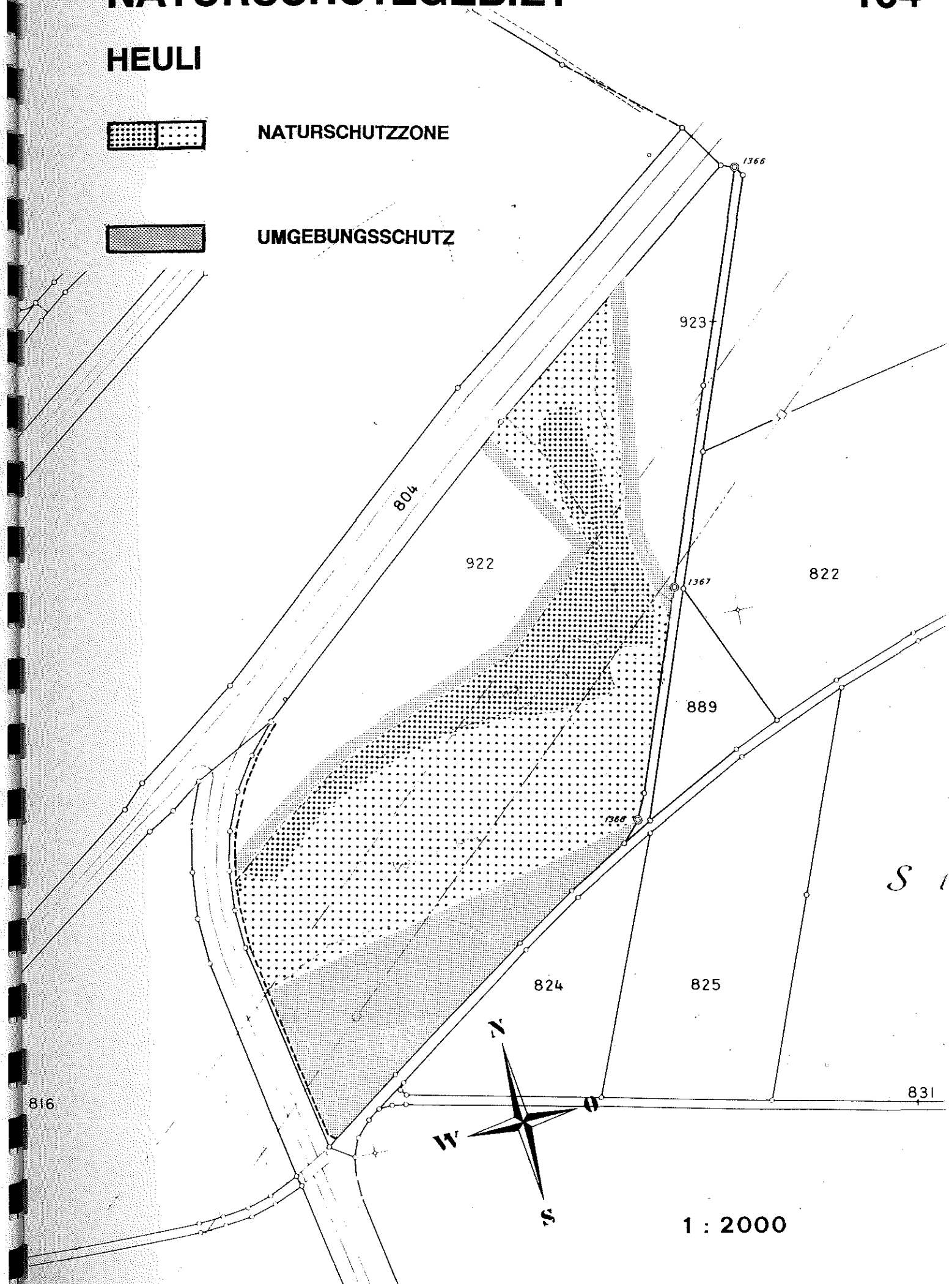
HEULI



NATURSCHUTZZONE



UMGEBUNGSSCHUTZ



1 : 2000

NATURSCHUTZGEBIET 105

KLETTENGRABEN



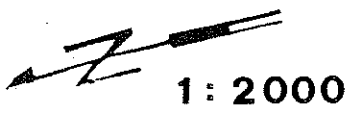
NATURSCHUTZZONE



UMGEBUNGSSCHUTZ

834

835



1:2000

319

1133.407

SPAARGAREN
PARTNER AG

2. Mai 1996

3128

NATURSCHUTZGEBIET DANIELI NORDTEIL

106

K
A
N
T
O
N

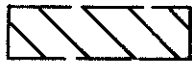
1 : 2000

717

S
T.
G



NATURSCHUTZZONE



UMGEBUNGSSCHUTZ

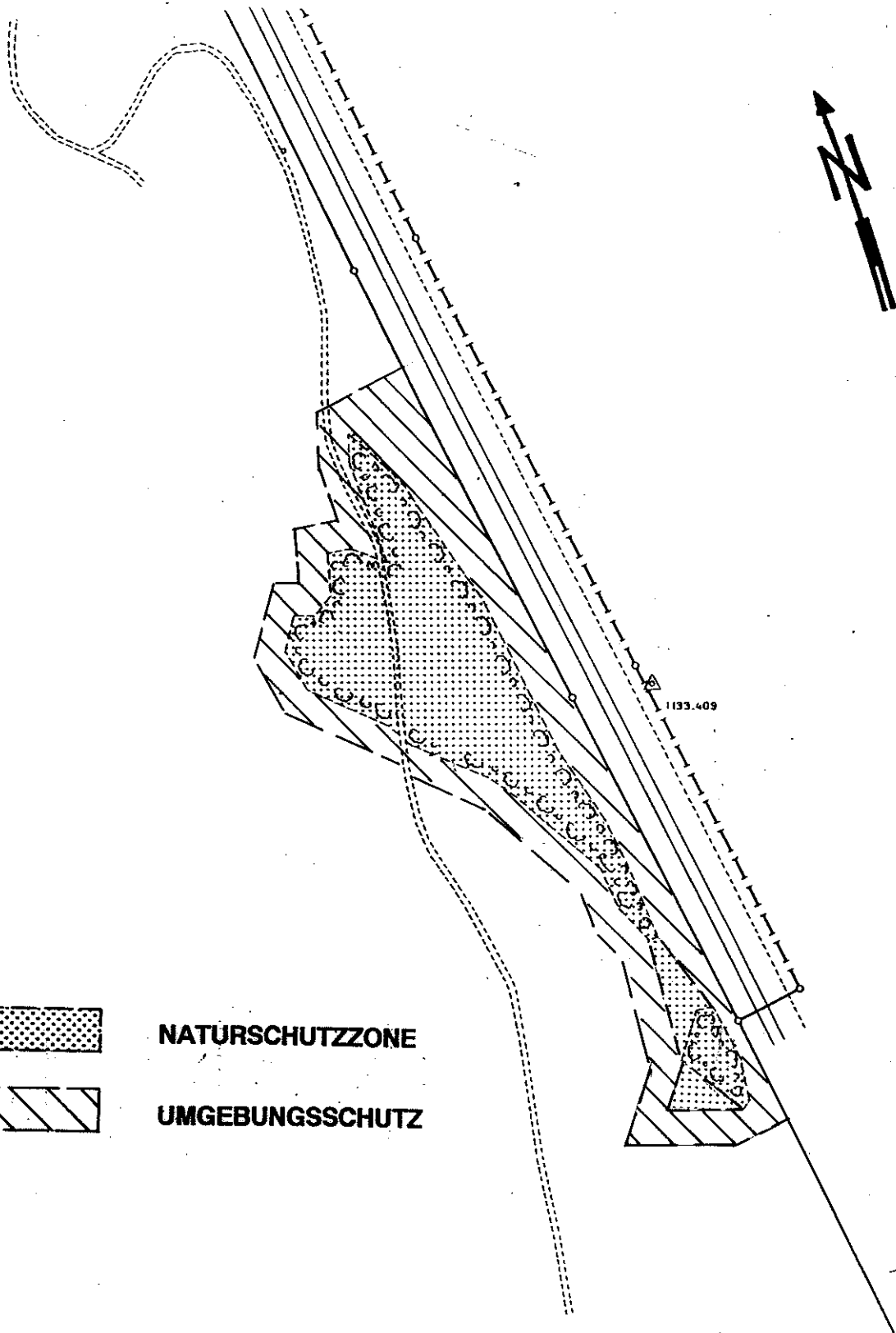
SPAARGAREN
PARTNER AG

2. Mai 1996 / 1993

3128

NATURSCHUTZGEBIET DANIELI SÜDTEIL

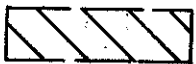
106



1:2000



NATURSCHUTZZONE



UMGEBUNGSSCHUTZ

SPAARGAREN.
PARTNER AG

2. Mai 1996

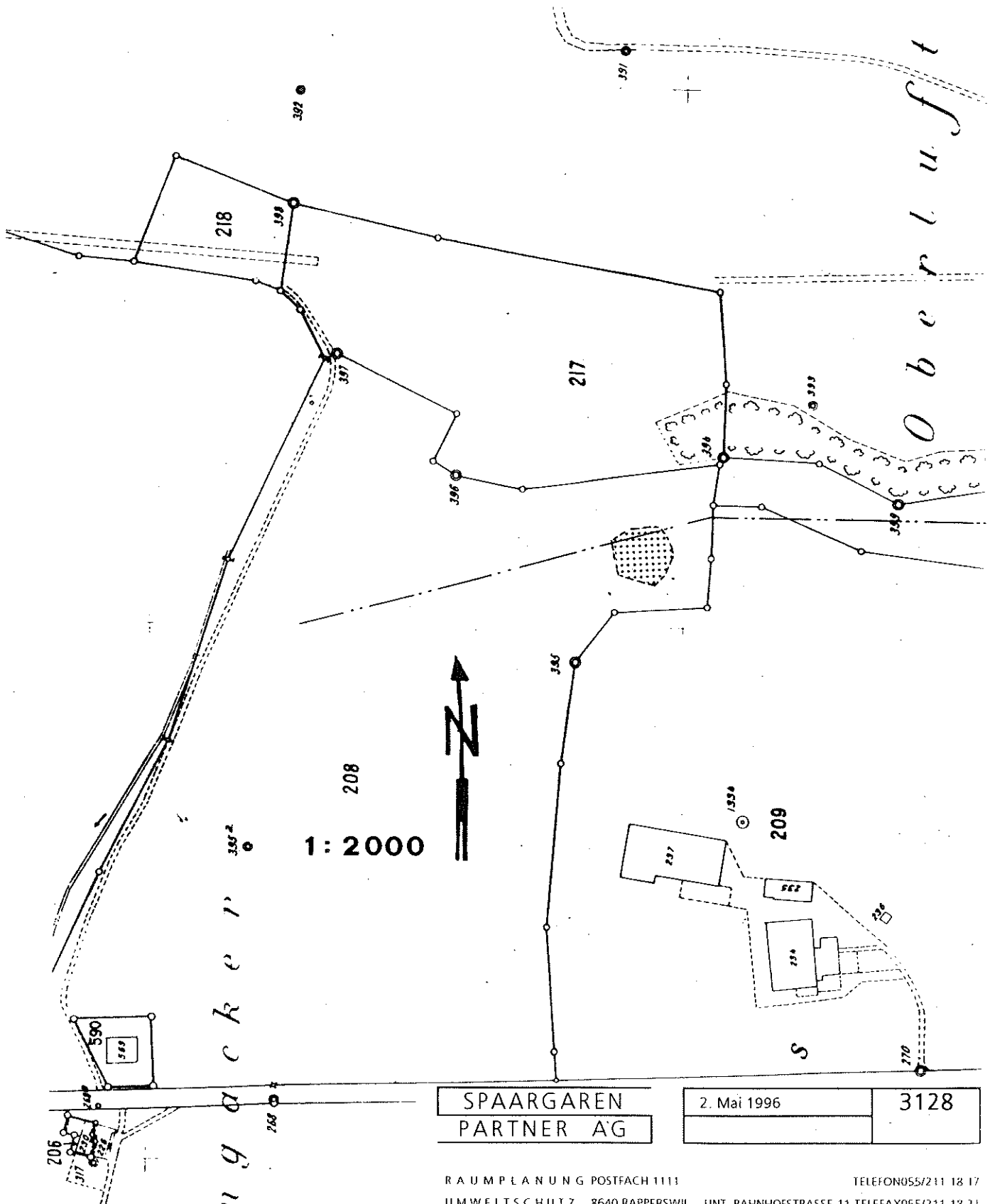
3128

NATURSCHUTZGEBIET 107

OBERE RELLWIES



NATURSCHUTZZONE



SPAARGAREN
PARTNER AG

2. Mai 1996

3128

NATURSCHUTZGEBIET 108

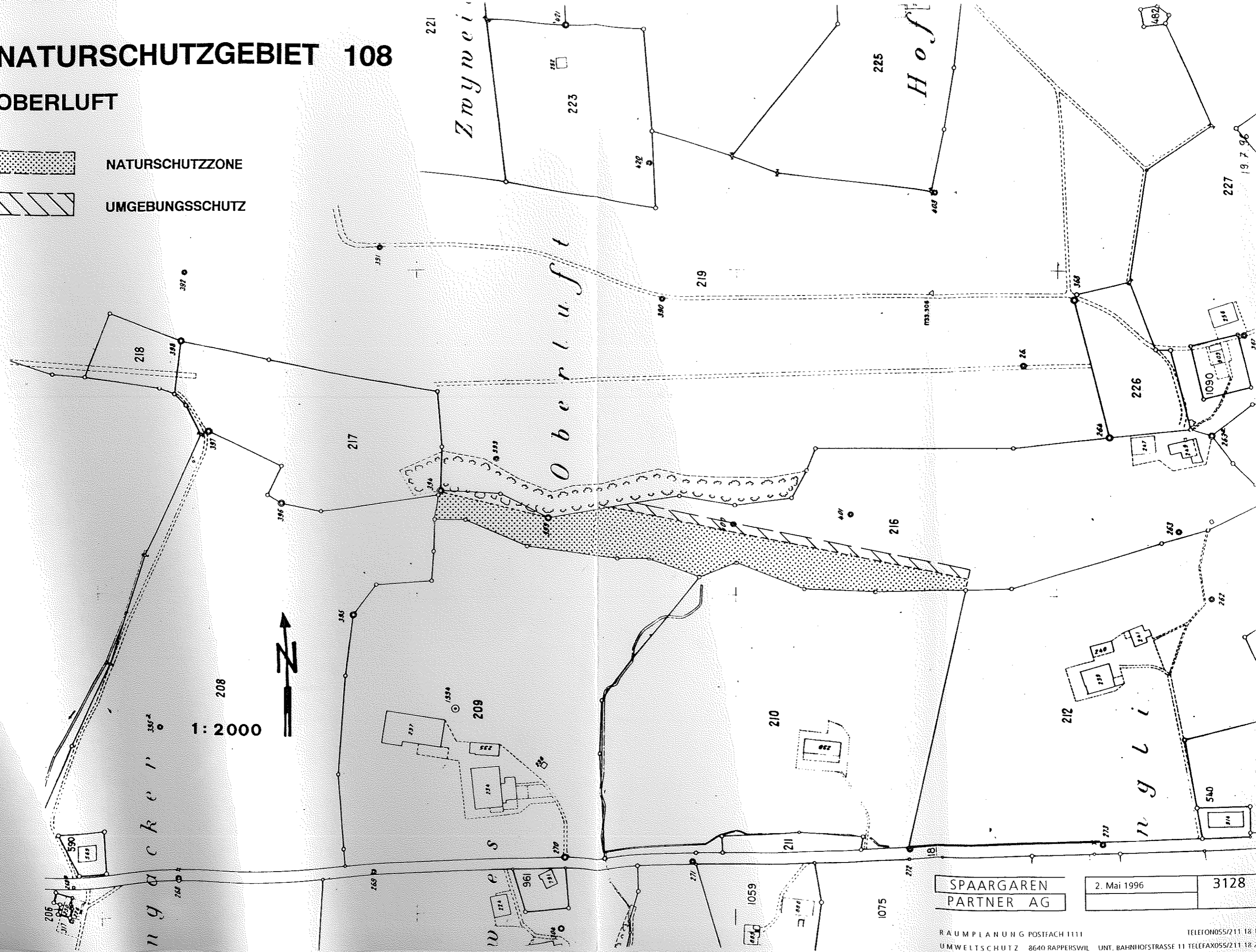
OBERLUFT



NATURSCHUTZZONE



UMGEBUNGSSCHUTZ



1:2000



SPAARGAREN
PARTNER AG

2. Mai 1996

3128

ANHANG II

INVENTARE

1. KANTONALES INVENTAR GESCHÜTZTER BAUTEN UND OBJEKTE (KIGBO)
2. SCHÜTZENSWERTE BAUTEN NACH GEMEINDEINVENTAR (GIGBO)
3. INVENTAR DER NATURSCHUTZ- UND UMGEBUNGSSCHUTZZONEN
4. INVENTAR DER SCHUTZOBJEKTE

1. KANTONALES INVENTAR GESCHÜTZTER BAUTEN UND OBJEKTE (KIGBO)

Obj.Nr.	Kat. Nr.	Flurname / Bezeichnung
1	2	Pfarrkirche
2	267	Chromenkapelle
3	174	Kapelle in der Mülönen
4	410	Linthbordkapelle
5	215	Wegkapelle Egg
6	415/845	Turm / Schloss / Kapelle Grinau
7	91	Haus Dorf (drei Hausteile)
8	687	Gasthaus zum Schlüssel
9	10	altes Schulhaus
11	3	Kaplanei
12	14	Huberhaus
13	22	Haus Mülleliweg
14	44	Gasthaus Löwen
15	583	Haus Ziltener, Gässlistrasse 16b
16	689	Blindenhof
17	387	Müslihof
18	147	Rainhof
19	228	Zielhof
20	148	Haus Chipf
21	230	Haus Kirchweid
22	179	Haus Mühle
23	378	Haus Sand
24	369	Steghof
25	381	Haus Hagmen
26	595	Haus Bolenbergstrasse
27	310	Haus Holeneich, Bolenbergstrasse
28	779	Haus Bohl
29	776	Haus Chromen
30	267	Haus Mäder, Sempel

2. SCHÜTZENSWERTE BAUTEN NACH GEMEINDEINVENTAR (GIGBO)

Obj.Nr.	Kat. Nr.	Flurname / Bezeichnung	Beschreibung / Nutzung
40	355	Weingarten	Bauernhaus
43	414	Grinau	Alte Fabrik
50	103	Laui	Wohnhaus
51	79	St. Gallerstrasse 5	Wohnhaus
55	632	Buchbergstrasse 3 (Paradiesli)	Wohnhaus
56	373	Im oberen Sand	Bauernhaus
58	952	Rütihof	Bauernhaus
59	356	Weingarten	Wohnhaus
61	13	Zürcherstrasse 26 (Rest. Schäfli)	Wohnhaus / Restaurant
62	43	Zürcherstrasse 1	Friedheim

3. INVENTAR DER NATURSCHUTZ- UND UMGEBUNGSSCHUTZZONEN

Nr.	Flurname / Bezeichnung	Beschreibung
101	Schrötermoos	Waldried
102	Ammesmoos	Waldried
103	beim Scheibenstand	Ried
104	Heuli	Altlauf
105	Klettengraben	Altlauf
106	Danieli Nordteil	Altlauf
106	Danieli Südteil	Altlauf
107	obere Rellwies	alte Sandgrube
108	Oberluft	Hangried

4. INVENTAR DER SCHUTZOBJEKTE

Nr.	Flurname / Bezeichnung	Beschreibung
HECKEN UND FELDGEHÖLZE		
140	Müslihof-Feld	Lebhag
142	Laigasse / Wigärtli	Baumhecke
143	Sampel / Brüscheid	Lebhag und Baumhecken (2)
144	Steghof / Sampel	Feldgehölz
145	Steg / Sampel	Lebhag
146	Steg	Hochhecke
148	Mühlealden / Ebnet	Feldgehölz / Lebhag
149	Ober Eggenbühl	Feldgehölz / Lebhag
150	Allenwinden	Hochhecke und Eiben
150a	Eggenbühl / Allenwinden	Lebhag
151	Rungli	Feldgehölz / Lebhag
152	Rungli / Obere Rellwies	Lebhag
153	Rungli	Lebhag mit Baumhecke
153a	Kirchweid	Lebhag mit Eiche
154	Weissenstein	Lebhag
154a	Bolenberg	Lebhag (3-teilig)
154b	Bolenberg	Haselstauden - Lebhag
155	Mannenmoosweid	Hochhecke
156	Mannenmoosweid	Lebhag mit Baumhecke
157	Eichholz	Lebhag
158	Mühlimooskanal	Baumhecke
181	Sampel-Brüscheid	Feldgehölz
182	Brüscheidhöhe	Feldgehölz
TROCKENMAUERN		
200	Gebiet Wigarten	langes Mauerband
201	Gebiet Sand / Pfyl	3 Böschungsmauern
BACHROOS UND KLEINE WALDSTÜCKE		
141	Rüönzel	Grenzgehölz
147	Kipf-Roos	Bachgehölz (2)
176	Ebnet / Rüteli-Roos	Bachgehölz
177	Ziegler-Roos	Bachgehölz

Nr.	Flurname / Bezeichnung	Beschreibung
178	Krähnest-Roos	Bachgehölz
179	Krebsbach-Roos	Bachgehölz
180	Abtenwies-Roos	Bachgehölz
183	Untere Rellwies	Grenzgehölz
184	Oberluftwäldli	kleines Waldstück
185	Paradieswäldli	kleines Waldstück
186	Eichholzwäldli	kleines Waldstück
EINZELBÄUME		
122	Lichtsteiner	4 alte Eichen
123	Wigärtli	alte Eiche
124	Sand	alte Eiche
125	Steg / Sand	alte Eiche
126	Steg	alte Eiche
FINDLINGE		
110	Chlausenwald	Sernifit
111	Brüschweid	Koordinaten 712 850/229 450
112	Bätzimatt	Koordinaten 714 125/230 450
BACHLAUF MIT WASSERFALL		
129	Ruscherbach	Bachlauf mit Wasserfall
ALTE STEINBRÜCHE		
127	Sampel	alter Steinbruch
128	Bikällen	alter Steinbruch
ALTE LINTH		
131	Alte Linth	Wasserlauf mit naturnahen Ufern